

IX.

Die verschiedenen Ausgaben der Kirchenordnung des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Vom Gymnasialdirektor Prof. D. Dr. F. Koldewey in Braunschweig.

Die Kirchenordnung, welche Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1568—1589) am 1. Jan. 1569 für die kurz zuvor im Sinne des Augsburger Bekenntnisses reformierte Kirche seines Landes erließ, gehört unstreitig zu den hervorragendsten kirchlichen Gesetzen des 16. Jahrhunderts. Der Fürst, unter dessen Namen sie veröffentlicht wurde, war der evangelischen Lehre mit seltener Ueberzeugungstreue und mit einer wahrhaft persönlichen Hingebung zugethan. Verfaßt aber wurde sie von den bedeutendsten luther. Theologen ihrer Zeit, dem Superint. der Stadt Braunschweig Martin Kemnitz und dem Tübinger Kanzler Jak. Andrea. Daß dieselben dabei für die Agende die Lüneb. Kirchenordnung von 1564, für die übrigen Theile die Württemberg. Kirchenordnung von 1559, und zwar durchweg unter wörtlicher Herübernahme ganzer Abschnitte, zu Grunde gelegt haben, ¹⁾ that der Brauchbarkeit und dem innern Werthe ihrer Arbeit keinen Abbruch und bot sogar noch den Vortheil, daß die allzugroße Mannigfaltigkeit und Zerfahrenheit der lutherischen Sonderkirchen Deutschlands wenigstens in etwas gemindert wurde. ²⁾

¹⁾ Vergl. Aem. Ludw. Richter, Die Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. (2 Bde. in 4., Weimar 1846) II, 318 f. — ²⁾ Wie sehr dem Herzoge „die Gleichheit in den Ceremonien mit den benachbarten reformierten Kirchen“ am Herzen lag, erhellt zur Genüge aus der Kirchenordnung selbst, Vorrede Bl. 4b und Agende S. 5, vergl. H. Hachfeld, Martin Chemnitz (Leipz. 1867) S. 59 u. 71.